

Die gallischen Steuern bei Ammian.

Amm. XVI 5, 14: *quod profuerit anhelantibus extrema penuria Gallis, hinc maxime claret, quod primitus partes eas ingressus pro capitulis singulis tributi nomine vicanos quinos aureos repperit flagitari, discedens vero septenos tantum munera universa complentes.* Dass für die Einheit der Steuerberechnung ein Name neben vielen anderen *caput* war, ist wohl bekannt. Speciell für Gallien bezeugen es Eumen. paneg. VIII 11. 12 und Apoll. Sid. carm. XIII 20, um von den unzählbaren Belegstellen für das übrige Reich ganz zu schweigen. Schon Accursius hat daher *capitibus* für *capitulis* conjicirt, und diese Lesung ist, soweit meine Kenntniss reicht, von allen Späteren widerspruchslos angenommen worden. Doch so bestechend die Aenderung ist, es wird sich zeigen, dass sie einen ganz unmöglichen Sinn ergibt.

Zunächst ist schon auffällig, dass die Höhe der Steuer in Goldstücken berechnet wird; denn erhoben wurde sie in Naturalien und dem entsprechend beim Getreide in *modii*, beim Wein in *sextarii* ausgeschrieben. So wird der Inhalt eines Gesetzes, durch welches Valens die Leistung herabsetzte, von Themistius (or. VIII 113 b) in folgenden Worten ausgedrückt: λειτουργήσεις ἐλάττους τόσους καὶ τόσους μεδύμους καὶ οἴνου κοτύλας, und etwas weiter unten gibt er an, die früheren Steuererhöhungen hätten κατὰ χόινικα, also gleichfalls nach Hohlmaassen, stattgefunden. Eine ägyptische Steuerquittung, welche Wessely (XXII. Jahresber. d. k. k. Staatsgymn. III. Bezirk in Wien 1890/91 S. 11) in der Uebersetzung mitgetheilt hat, bescheinigt den Empfang von 800 Sextaren Wein, und eine afrikanische Urkunde (Ephem. epigr. V S. 629) zeigt uns sogar die Sporteln nach *modii tritici* bestimmt. Danach würden wir auch bei Ammian *modios* für *aureos* erwarten müssen; das letztere lässt sich nur unter der Voraussetzung aufrecht erhalten, dass der Historiker oder seine Quelle den Werth der Naturalleistung in Geld umgerechnet hat.

Zur Zeit des Kaisers Julian, von dem in unserer Stelle die Rede ist, war in Antiochia ein Solidus (= 12,69 M.) für 10 Modii Weizen ein hoher Preis, dagegen für 15 Modii ein so wohlfeiler, wie er seit Menschengedenken nicht dagewesen war (Julian. Misop. 369 B. D). Setzen wir danach $\frac{1}{12}$ Solidus als Durchschnittspreis für den Modius an, so würden die 25 Solidi Ammians ungefähr als gleichbedeutend mit 300 Modii Getreide oder einer entsprechenden Menge Wein zu betrachten sein.

Dass das Caput einen gleichen Steuerwerth repräsentirte wie das Jugum, steht unumstösslich fest. In Ackerland mass dieses letztere nach dem syrischen Rechtsbuche (§ 121) 20, 40 oder 60 Jugera, je nach der Güte des Bodens. Columella rechnet auf ein Jugerum von mittlerer Güte bei Weizen 5 Modii Aussaat (II 9, 1) und gibt an, dass das vierte Korn schon für ein sehr günstiges Resultat der Erndte gelte (III 3, 4). Nehmen wir dies als Normalertrag der ersten Sorte Ackerland an, so ergeben sich für das Jugum von 20 Jugera jährlich 400 Modii. Davon ist das Saatkorn mit 100 Modii abzuziehen, und von dem Rest muss mindestens die Hälfte auf die Produktionskosten gerechnet werden. Mithin bleiben als Reinertrag 150 Modii übrig, also nur die Hälfte von dem, was nach der hergebrachten Lesung des Ammian die Steuer betragen hat.

Auch wenn wir den Bruttoertrag von 20 Modii auf das Jugerum, obgleich ihn Columella als einen sehr hohen bezeichnet, für die zweite Sorte Ackerland in Anspruch nehmen, bleibt das Ergebniss kaum minder unmöglich. Wir erhielten dann vom Jugum eine Erndte von 800 Modii; davon gingen 200 für das Saatkorn ab, 300 für die Produktionskosten, die bei der doppelten Ausdehnung der bebauten Fläche natürlich auf das Doppelte steigen müssen. Der Reinertrag wäre also 300 Modii, genau so viel, wie die angebliche Steuer, so dass für den Grundbesitzer und seine Colonen nicht ein Korn übrig bliebe.

Man könnte erwiedern, dass der Umfang des Jugum, welchen das syrische Rechtsbuch angibt, vielleicht nur für Syrien Geltung habe, und folglich das gallische Caput einen viel höheren Werth repräsentiren könne. Aber selbst wenn wir diese Möglichkeit zugeben, lässt sich die Steuersumme des Ammian nicht aufrecht erhalten. Die Stadt Augustodunum besteuerte 32,000 Capita und nach den Resultaten des Census war gegen diese Zahl gar nichts einzuwenden (Eumen. paneg. VIII 5. 6); es war reine Gnade, wenn Constantin 7000 Capita befreite (a. O. 11). War die Höhe der Steuer 25 Solidi für das Caput, so hätte die Stadt vor jenem Erlass eine Summe zu erlegen gehabt, die in unserem Gelde $10\frac{1}{2}$ Millionen Mark betrüge, nach demselben noch immer mehr als 8 Millionen Mark. Nach der Bestimmung Caesars wurde von ganz Gallien ein Tribut von 40 Millionen Sesterzen, d. h. 9 Millionen Mark, jährlich erhoben (Eutrop. VI 17, 3). Und zur Zeit des Constantius, nachdem das Land durch Bürgerkriege und Barbareneinfälle furchtbar gelitten hatte, sollte eine einzige Stadt dieses weiten Gebietes, die nicht einmal zu den bedeutendsten gehörte, beinahe die gleiche Summe gezahlt haben?

Die übliche Lesung des Ammian ist also durchaus unhaltbar. Will man mit Accursius *capitibus* für *capitulis* schreiben, so muss man sich auch entschliessen, *aureos* in *modios* oder in *argenteos* zu ändern, und ich glaube kaum, dass irgend einem Philologen diese Doppelconjectur einleuchten wird. Den überlieferten Text verstehe ich allerdings auch nicht; denn meines Wissens kommt das Wort *capitulum* sonst nirgends in einer Bedeutung vor, welche in den hier geforderten Sinn passen würde. Doch da im Steuerwesen beinahe für jede Diöcese sich charakteristische Besonderheiten nachweisen lassen, so ist es sehr wohl möglich, dass man in Gallien mehrere Capita, etwa zehn oder zwölf, zu einer grösseren Rechnungseinheit zusammenfasste, die den Namen *capitulum* führte. Für eine solche würde der Steuersatz von 25 Solidi immer noch sehr hoch, aber doch denkbar sein, für das gewöhnliche Caput ist er es nicht. Jedenfalls kennen wir die staats- und verwaltungsrechtliche Terminologie des vierten Jahrhunderts noch viel zu wenig, um ein Wort, das in diesen Kreis gehört, nur deshalb durch Conjectur zu ändern, weil es uns unverständlich ist.

Greifswald.

Otto Seeck.

 Verantwortlicher Redacteur: Hermann Rau in Bonn.

(15. Oktober 1894)